

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Business Travel Management

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

geändert mit Ordnung vom 03. Januar 2022

(veröffentlicht im Wormser Hochschulanzeiger Nr. 131 vom 03. Januar 2022)

-Nichtamtliche Lesefassung –

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen zu besserer Lesbarkeit eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Publikationsorgan der Hochschule Worms (Wormser Hochschulanzeiger) veröffentlichte Text.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Travel Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Business Travel Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Business Administration" (abgekürzt "MBA").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das berufsbegleitende Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.

- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten drei Semestern als Kombination aus Präsenzveranstaltung und E-Learning (Blended Learning) durchgeführt, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Gemäß den in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Business Travel Management folgende Voraussetzungen:

- 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweisen. Weist der Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte auf, kann eine Anerkennung aus beruflicher Qualifikation außerhalb der Hochschule bis maximal 30 Leistungspunkte erfolgen; die Ermittlung der Leistungspunkte erfolgt in diesem Fall nach dem Kriterienkatalog in Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung.
- 3. Nachweis von mindestens einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung.

(2) Zum Studium können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die über keinen ersten Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 verfügen, sofern Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG
- 2. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit
- 3. Bestehen einer Eignungsprüfung, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird gemäß Anhang 1 dieser Prüfungsordnung

(3) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- 1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
- 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfachbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang 3 erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben. Die regelmäßige Freistellung der Studierenden im Unternehmen während der Erstellung der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden nachzuweisen.
- (4) Erfolgt keine Freistellung seitens des Unternehmens, so beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. Sie kann auf Antrag des Studierenden um weitere drei Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen. Erfolgt eine Freistellung seitens des Unternehmens, so kann auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit einmal um sechs Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss in diesem Fall spätestens fünf Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfer:innen die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2021/2022 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Business Travel Management (MBA) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Fachhochschule Worms vom 12. Juli 2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits in den Masterstudiengang Business Travel Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Travel Management (MBA) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Travel Management (MBA) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29.02.2024 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021 / 03.01.2022

Der Dekan

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Hans Rück

Anhang 1: Eignungsprüfung

Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, müssen die Gleichwertigkeit von einschlägigen beruflichen Qualifikationen mit denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Die Eignungsprüfung erfolgt schriftlich durch Einreichen eines von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellten Berichts, indem die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten auf den Gebieten der allgemeinen und speziellen Betriebswirtschaftslehre, der Projektdokumentation sowie der Fremdsprachen auf Bachelorniveau verfügt. Teil dieses Berichts ist ein Lebenslauf, der einen inhaltlichen Zusammenhang zum Masterstudiengang aufweist. Dem Bericht sind Nachweise in Form von Zeugnissen, Arbeitsproben, Projektberichten und anderen bestätigenden Dokumenten beizufügen, die sowohl national als auch international erworben sein können.

Auf die Bestätigungen kann verzichtet werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber hierfür eine zutreffende Begründung liefert (z.B. nach einem oder mehreren Arbeitgeberwechsel[n], Datenschutz).

1. Antrag auf Eignungsprüfung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Einreichen der dafür vorgesehenen Formblätter zusammen mit der Bewerbung. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber für den MBA-Studiengang »Business Travel Management« an der Hochschule Worms, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Die Eignungsprüfung erfolgt nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen zusammen mit den für die Eignungsprüfung vorgesehenen Unterlagen durch die Studiengangsleitung. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden.

2. Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel von der Studiengangsleitung durchzuführen und zu bewerten. Die Gleichwertigkeit wird anhand des nachfolgenden Kriterienkatalogs, der aus dem grundlegenden Studiengang „Tourism and Travel Management“ B.A. der Hochschule Worms abgeleitet ist, festgestellt. Den dort aufgeführten Themengebieten, die sich in Teilgebiete untergliedern, sind Punkte zugeordnet, die in Summe 420 Punkte ergeben. Die Gewichtung orientiert sich am Curriculum des grundlegenden Studiengangs. Für das Bestehen werden insgesamt 210 von 420 Punkten benötigt. Nach erfolgter Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Mitteilung über das Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

	Themen- gebiet	Teilgebiete des Ver- gleichsstudiengangs	Lernergebnisse im Rahmen der beruflichen Qualifikation (Beispiele)	Punkte
1	Grundlagen der BWL	Einführung BWL + Grund- lagen des Tourismus (integriert in Themengebiet 3)		
		a) Buchhaltung und Bilan- zierung	Die Bewerberinnen und Bewer- ber kennen die Abläufe der Reisekosten- und Kreditkarten- abrechnung. Die Bewerber können die Buchhaltungsprozesse auf die individuelle Situation der Unter- nehmen anpassen.	10
		b) Marketing	Die Bewerberinnen und Bewer- ber kennen die Maßnahmen in- nerhalb des marketingpoliti- schen Instrumentariums (Preis, Kommunikation, Vertrieb, Dienstleistung) und können sie sowohl aus Angebots- als auch aus Nachfragesicht beurteilen.	20
		VWL (integriert in Themen- gebiet 3)		
		c) Wissenschaftliches Ar- beiten/Soft Skills	Die Bewerberinnen und Bewer- ber sind in der Lage, Kurzbe- richte zum Travel Management zu verfassen, diese zu präsen- tieren und kritisch zu bewerten.	10
		d) Recht	Die Bewerberinnen und Bewer- ber kennen die für das Busi- ness Travel Management rele- vanten Aspekte des Reisekos- tenrechts und der Fürsorge- pflicht und können sie in die Abläufe des Geschäftsreisepro- zesses integrieren.	10
		e) Personal/Organisation	Die Bewerberinnen und Bewer- ber kennen die Voraussetzun- gen zur Personaleinstellung und -entwicklung in ihrem Un- ternehmen. Sie sind in der Lage, Geschäftsprozesse zu analysieren und hinsichtlich der Effizienz und Effektivität zu op- timieren.	10

	Themen- gebiet	Teilgebiete des Ver- gleichsstudiengangs	Lernergebnisse im Rahmen der beruflichen Qualifikation (Beispiele)	Punkte
		f) Quantitative Methoden + BWL / Controlling	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen das interne Berichtswesen eines Unternehmens. Sie entwickeln eigene Kennzahlen zur Analyse des Business Travel Managements als Grundlage für Optimierungen in den Geschäftsprozessen und im Einkauf.	40
		g) E-Business/Travel Technology	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die Grundlagen der Digitalisierung, können innovative Anwendungen für das Unternehmen analysieren, kritisch hinterfragen und Datenschutzbestimmungen berücksichtigen.	10
2	Sprachen	Englisch/Franzö- sisch/Spanisch	Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Lage, das Travel Management hinsichtlich internationaler Optimierungen zu analysieren, mit anderen Kulturen zu kommunizieren und die Fremdsprachenkenntnisse kontinuierlich auszubauen.	30
3	Spezielle BWL + Wahlpflicht	Business Travel Manage- ment oder angrenzend	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die vielfältigen Aspekte des Travel Managements, analysieren sie hinsichtlich des eigenen Unternehmens aus Anbieter- und Nachfragesicht, suchen selbstständig nach Optimierungen und hinterfragen die zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich rechtlicher, interkultureller und weiterer Aspekte.	140
4	Berufspraxis/ Auslandsauf- enthalt	1 Jahr	Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Lage, ihre bisherige Tätigkeit in der Touristik in einem kurzen Bericht prägnant zu formulieren und im Zusammenhang mit der Tourismuswirtschaft zu reflektieren.	120
5	Thesis	Anfertigung einer wissen- schaftlichen Arbeit	Die Bewerberinnen und Bewerber können eigenständig bzw. im Team Projektberichte oder andere schriftliche Dokumente entwerfen und bis zum fertigen Dokument begleiten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Projekte kritisch zu reflektieren.	20

	Themen- gebiet	Teilgebiete des Ver- gleichsstudiengangs	Lernergebnisse im Rahmen der beruflichen Qualifikation (Beispiele)	Punkte
	Gesamtpunkt- zahl			420

3. *Entscheidung und Mitteilung über die Eignungsprüfung*

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Gleichwertigkeitsprüfung entscheidet die Studiengangsleitung auf der Grundlage des im Kriterienkatalog hinterlegten Bewertungsschemas.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über das Ergebnis der Eignungsprüfungsentscheidung informiert. Im Falle der Nicht- oder Teil-Anerkennung teilt die Studiengangsleitung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe dafür mit.

Fehlende Nachweise oder Kompetenzen können innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nachgereicht oder nachgewiesen werden, ohne dass eine erneute vollständige Eingangsprüfung stattfindet.

Anhang 2: Kriterienkatalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen

Kriterienkatalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen für den Weiterbildungsstudiengang »Business Travel Management (MBA)« am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die inhaltliche Zusammenhänge mit den Wirtschaftsbereichen Tourismus und Verkehr aufweist; dabei sollen sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für das MBA-Studium förderlich sind.

Die Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen wird anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anhand eines selbst erstellten Berichts Nachweise zu den einzelnen Kriterien vorzulegen. Der Bericht sollte durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder andere bestätigende Dokumente ergänzt werden. Auf die Bestätigungen kann verzichtet werden, sofern die Bewerber hierfür eine stichhaltige Begründung liefern (z. B. nach einem oder mehreren Arbeitgeberwechseln).

Zu den Kriterien zählt die Mitarbeit bzw. Leitung von einzelnen Projekten o.ä. in den folgenden Funktionsbereichen. Als Erläuterung sind jeweils Beispiele aus dem Business Travel Management genannt. Auch Projekte in anderen Bereichen des Sektors Tourismus und Verkehrssektor werden angerechnet, wenn Sie in Anforderungen und Leistungsumfang den unten aufgeführten Beispielen entsprechen.

Funktionsbereich	Anwendungsfelder (Beispiele)
Beschaffung	Flug, Bahn, Hotel, Mietwagen, Reisebüro, Kreditkarte
Dienstleistungsproduktion	Konzeption und Planung von Dienstleistungen im Geschäftsreisemarkt
Organisation	Einführung einer Online-Booking-Engine
Marketing	Einsatz von preispolitischen Instrumenten bei Verhandlungen zwischen Reisebüros und Unternehmen
Kosten und Leistungsrechnung	Aufbau bzw. Weiterentwicklung eines Berichtswesens
Informations- und Wissensmanagement	Aufbau eines Intranet-Reiseportals, Entwicklung eines Weiterbildungsprogramms
Personal	Aufbau eines Verkaufsteams bei einer Hotelgruppe
Forschung und Entwicklung	Entwicklung neuer Dienstleistungen im Geschäftsreisemarkt
Führung	Steuerung von Einkaufskonditionen und Reiserichtlinien

Anhang 3: Curriculum Business Travel Management (MBA)

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Ge-	Regelsemester LP (SWS)				
							samt	LP	SWS	1.	2.	3.
Core and support modules	1	Grundlagen des Managements		1	PL	K (240 min)	8	5,33				
	11	Internationales Management	V (2 SWS)						3 (2)			
	12	Internationale Wirtschaftspolitik	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	13	Quantitative Methoden	V (2 SWS)						3 (2)			
	2	Marketing		1	PL	K (180 min)	6	4				
	21	Strategisches Marketing	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	22	Operatives Marketing	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	23	Online-Marketing	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	3	Rechnungswesen, Investition und Finanzierung		1	PL	K (180 min)	6	4				
	31	Externes und Internes Rechnungswesen	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	32	Investition und Finanzierung	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	33	Controlling	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	4	Personal und Recht		2	PL	K (180 min)	6	4				
Organ. & communication Skills	41	Grundlagen der Personalwirtschaft	V (2 SWS)							3 (2)		
	42	Rechtliche Grundlagen	V (2 SWS)							3 (2)		
	5	Interkulturelle Kommunikation		2	PL	Präs. (15-30 min)	6	4				
	51	Kommunikation und Präsentationstechniken	V (2 SWS)							3 (2)		
	52	Verhandlungstechniken	V (2 SWS)							3 (2)		
	6	Organisationsmethoden		3	PL	K (180 min)	6	4				
Specialisation modules / Business Travel Management	61	Projektmanagement	V (2 SWS)								3 (2)	
	62	Organisationsentwicklung und Change Management	V (2 SWS)								3 (2)	
	7	Business Travel Management I		2			8	5,33				
	71	Einführung in das Business Travel Management	V (1,33 SWS)		MTP	K (180 min)				2 (1,33)		
	72	Beschaffung	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	73	Distribution*	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	74	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (BTM)	V (1,33 SWS)		MTP	HA				2 (1,33)		
	8	Business Travel Management II		3	PL	K (240 min)	8	5,33				
	81	Travel Technology	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	82	Zahlungssysteme	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	83	Travel Management Companies	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	84	Controlling and Performance Measurement	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	9	Business Travel Management III		3			6	4				
	91	Digitalisierung im BTM	V (1,33 SWS)		MTP	Präs. (15-30 min)					2 (1,33)	
	92	Accommodation Management	V (1,33 SWS)		MTP	K (120 min)					2 (1,33)	
	93	Car Rental and Fleet Management	V (0,67 SWS)								1 (0,67)	
	94	Event Management	V (0,67 SWS)								1 (0,67)	
	10	Masterarbeit		4	PL		30	0				30 (0)
	Gesamtsumme						90	40	20 (13,3)	20 (13,3)	20 (13,3)	30 (0)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

*Es können Studienleistungen gem. § 11 Abs. 2 RPO durchgeführt werden